

Satzung

der

Arbeitsgemeinschaft Bezirksstempelaufdrucke SBZ 1948 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

ARBEITSGEMEINSCHAFT BEZIRKSSTEMPELAUFDRUCKE SBZ 1948 e. V.

Sitz des Vereins ist Viersen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach mit der Vereinsregister-Nummer VR 3605 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich der ideellen Seite des Briefmarkensammelns. Der Verein verfolgt keine gewerblichen Interessen. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe
 - die Bezirksstempelaufdruckmarken der Währungsreform 1948 in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden postgeschichtlichen Aspekte zu erforschen
 - Anregungen für die Anlage und den Aufbau von Sammlungen zu geben
 - die Sammler vor Fälschungen zu warnen
 - Hinterbliebenen von Vereinsmitgliedern bei der Verwertung der Sammlung "Bezirksstempelaufdrucke SBZ 1948" des verstorbenen Mitgliedes zu helfen.
3. Diese Aufgaben sucht der Verein zu erreichen durch
 - die Herausgabe von Rundbriefen mit neuen Forschungsergebnissen
 - Fälschungsberatung
 - Herausgabe von Forschungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften, deren Arbeitsgebiet unser Sammelgebiet tangiert
 - das Betreiben eines Rundsendendienstes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder philatelistisch unbescholtene Briefmarkensammler und -händler werden.
Andere Arbeitsgemeinschaften können korrespondierende Mitglieder werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich, unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung, beim Vorstand einzureichen. Jeder Bewerber um eine ordentliche Mitgliedschaft muss ein Mitglied des Vereins als Bürgen benennen bzw. Referenzen angeben.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt muss zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
 - bei Nichtzahlung des Beitrages
 - bei ehrenrühigem oder vereinschädigendem Verhalten.
4. Der Vorstand hat in der nächsten Hauptversammlung über vorgenommene Ausschlüsse zu berichten.
5. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung im Voraus beschlossen wird. Dieser ist innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. bei neuen Mitgliedern bei Eintritt zu bezahlen.
2. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Verein berechtigt, den fälligen Beitrag per Nachnahme einzuziehen. Der Verein kann den offenen Betrag auch gerichtlich geltend machen. Die Mehrkosten trägt das säumige Mitglied.
3. Bleibt der Beitrag unbezahlt, ist der Vorstand berechtigt das Mitglied auszuschließen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- die Hauptversammlung
- den Vorstand.

Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Hauptversammlung

1. In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Der Ort der Hauptversammlung soll nach Möglichkeit gewechselt werden.

2. Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Aufgaben der Hauptversammlung umfassen:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl von Vorstand und jährlich zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer;
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse aus dem Verein;
 - die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen;
 - die Entscheidung über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Hauptversammlung kann Vorschläge über den nächsten Versammlungsort machen; die genaue Festlegung des Ortes obliegt dem Vorstand.
5. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch letzterer verhindert, so übernimmt die Leitung der Hauptversammlung das dienstälteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt oder der Vorstand dies beschließt. Die Einberufung dieser Versammlung durch den Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Es gelten die gleichen Formalien wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.
7. Über die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Kassenprüfer haben ein Recht, diese Protokolle einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden des Vereins (1. Vorsitzender),
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins (2. Vorsitzender),
 - dem Kassierer,
 - dem Protokollführer,
 - dem Rundbriefredakteur.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet selbstständig in allen Fragen, die nicht in die Verantwortung der Hauptversammlung fallen.
4. Der Vorstand hat über seine Arbeit des vergangenen Geschäftsjahres in der nächsten Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
5. Für die Leitung der Vorstandssitzungen gilt sinngemäß § 7 Nr. 5.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Kassenprüfer haben das Recht, diese Protokolle einzusehen.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
9. Herausgeber des Rundbriefes ist die Arbeitsgemeinschaft Bezirksstempelaufdrucke SBZ 1948 e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
10. Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben besondere Vertreter benennen.

§ 9 Beschlussfassungen und Wahlen

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung gilt als beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall von Wahlen das Los. Bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Hauptversammlung kann jedoch die Wahl per Akklamation beschließen. Dies ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn für eine Funktion mehrere Bewerber zur Wahl stehen oder der/oder einer der Bewerber eine geheime Abstimmung wünscht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck acht Wochen vorher einzuberufenden Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand hat der Hauptversammlung eine zeitnahe, von den Kassenprüfern geprüfte, Vermögensaufstellung vorzulegen.
3. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens beschließt dieselbe Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Bestimmungen zu ändern, soweit die vorstehende Fassung einer Eintragung ins Vereinsregister entgegensteht. Dabei hat er den in dieser Fassung zum Ausdruck gekommenen Willen der Mitglieder zu beachten. Über Änderungen hat er der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Rundbrief im November 2002 in Kraft. Änderungen wurden am 15. 05. 2010 und 27. 04. 2013 durch die Hauptversammlung beschlossen.